

AZ: 6790-10-15 Dezember 1992

Stellungnahme der ZKBS zum Kompostieren transgener Pflanzen

Unter der Voraussetzung, daß es sich bei den GVOs um transgene Tabak-, Kartoffel-, Tomaten-, Reis- oder Rapspflanzen der Risikogruppe 1 handelt und das Pflanzenmaterial frei von reifen Blüten und Früchten ist (d.h. eine generative Vermehrung der GVOs unmöglich ist), können diese GVOs in zerhäckselter Form kompostiert werden, wenn (a) für diese Kompostierung eine gesonderte Fläche verwendet wird, (b) diese Fläche eindeutig umgrenzt und gekennzeichnet wird, (c) die Zerkleinerung der GVOs sicherstellt, daß sich vegetativ keine Pflanzen oder Pflanzenteile regenerieren können, und (d) dennoch dort regenerierte Pflanzen eindeutig erkannt und zerstört werden können.